

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 12 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Amtsstrengamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippbäumen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllers-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neulitzchen, Niederwartha, Oberhornsberg, Pohrsdorf, Röhrensdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sacksdorf, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Illensdorf, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Blunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 127.

Donnerstag, den 4. November 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Fleisch- u. Fettverbrauch.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1915 zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs nach besonders zur Veröffentlichung.

Meissen u. Wilsdruff, am 2. November 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs.

Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Dienstags und freitags dürfen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gemeinmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferung unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung.

§ 2.

In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen

1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett und

2. Sonnabends Schweinefleisch

nicht verabfolgt werden.

Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach Nr. 1 oder 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot.

§ 3.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Öl, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

§ 4.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen, insbesondere in die Räume, in denen Fleisch, Fleischwaren und Fett gelagert, zubereitet, feilgehalten oder verabfolgt werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Absatzes zu erteilen.

§ 5.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwädriklagen, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 6.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen anzuhängen.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 oder des § 2 zuwiderhandelt;
 2. wer den Vorschriften des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
 3. wer den in § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
 4. wer den nach § 10 erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.
- In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Die zuständige Behörde kann Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräume schließen, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Verfolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind. Das gleiche gilt für sonstige Geschäfte, in denen Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, feilgehalten werden.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, an Stelle der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, am 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Selbrück.

Verordnung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915. (R. G. Bl. S. 714 fg.)

Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die polizeilichen Befugnisse nach § 4 werden in den kleinen und mittleren Städten den Bürgermeistern, in den Landgemeinden den Gemeindevorständen übertragen. Die Ueberwachungsbefugnis der Landgendarmarie wird hierdurch nicht berührt. Die Vereidigung beauftragter Sachverständiger nach § 5 erfolgt in den Landbezirken durch die Amtshauptmannschaft. Ausnahmegewilligungen nach § 10 bleiben dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Dresden, am 30. Oktober 1915.

Ministerium des Innern.

Donnerstag, den 4. November 1915, abends 7 Uhr

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathause aus.

Wilsdruff, am 3. November 1915.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Das große Völkerringen.

Der freie Donauweg.

Den Durchmarsch durch Bulgarien wollen Engländer und Franzosen uns streitig machen, wenn sie auch noch nicht recht zu wissen scheinen, wie sie das anstellen sollen. Inzwischen ist aber bereits, zum ersten Male seit Beginn des Weltkrieges, ein ungarischer Donaudampfer von Orsova am Eisernen Tor kommend, in Widdin eingetroffen, die Schiffsverbindung mit Bulgarien also in aller Form aufgenommen worden. Der Dampfer, der u. a. auch den Herzog von Mecklenburg an Bord hatte — denselben, der bei Madona die erste bulgarische Offizierspatrouille empfing und festlich bewirtete — wurde in Widdin mit großem Jubel begrüßt. Er ist der Vorbote des geregelten und lebhaften Verkehrs, der sich nunmehr zwischen uns und unseren

Vollkommeneren entwickelt wird: auf der freigewordenen Donau werden wir den Bulgaren und den Türken alles liefern, wessen sie benötigen, und aus Kleinasien, der Türkei und Bulgarien alles empfangen können, was diese uns von ihrem Ueberfluß an lebendem Vieh, Getreide, Nahrungsmitteln, Kupfer, Wolle, Baumwolle, Leder und anderem Rohmaterial für die Kriegsindustrie überlassen können. Unsere Vorräte werden sich also in angenehmer Weise „strecken“ lassen, diesmal aber durch wirklichen Zuwachs, nicht durch mehr oder weniger minderwertige Ersatzmittel. Schon sind Abgesandte der von unserem Reichsamt des Innern eingerichteten Getreide-Einkaufsgesellschaft in Sofia eingetroffen, wo sie unter weitgehendem Gegenkommen der bulgarischen Regierung ihre Arbeit aufgenommen haben. Der freie Meinen- und Warenverkehr

mit Bulgarien und damit auch mit der Türkei ist also schon im Gange; warten wir ab, wie unsere Feinde ihn uns wieder unterbinden wollen.

Anspruchsvoll, wie die Zentralmächte nun einmal sind, haben sie es aber auch auf die Bahnverbindung Belgrad—Sofia abgesehen. Sie führt über Nisch, die zweite Hauptstadt des Landes, und nun erfahren wir, daß deren Augenforts bereits unter dem Feuer der bulgarischen Kanonen stehen, die von Bitol und von Knjazewac her ihre laute Stimme erschallen lassen. Auch im Norden müssen die Serben, von der Armeemächtige unablässig bedrängt, ihren Rückzug ohne Unterlaß fortsetzen, so daß der Zeitpunkt, wann sie von dieser Hauptverkehrsader ihres Landes völlig abgedrängt sein werden, sich schon mit einiger Sicherheit voraussagen lassen.